

en und ihrer Nebenorgane teilnehmen und dass diese Interessenträger an der Durchführung des Übereinkommens und des 10-Jahres-Strategieplans und -Rahmens zur Stärkung der Durchführung des Übereinkommens beteiligt sind;

9. *bittet* die Globale Umweltfazilität *erneut*, im Hinblick auf eine weitere Verbesserung der Mittelzuweisung bei künftigen Wiederauffüllungen zu erwägen, mehr Mittel für den Schwerpunktbereich Landverödung zu veranschlagen, soweit Mittel dafür zur Verfügung stehen;

10. *beschließt*, den Unterpunkt „Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

#### RESOLUTION 67/212

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 21. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/437/Add.6, Ziff. 9)<sup>208</sup>.

#### **67/212. Durchführung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und sein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 64/203 vom 21. Dezember 2009, 65/161 vom 20. Dezember 2010 und 66/202 vom 22. Dezember 2011 und frühere Resolutionen zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt<sup>209</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Ergebnisse der im Juni 1992 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung<sup>210</sup>, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21<sup>211</sup>, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung<sup>212</sup> und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>213</sup>, das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“<sup>214</sup> sowie das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele<sup>215</sup>,

*unter erneutem Hinweis* auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>216</sup> und ihre Grundsätze,

---

<sup>208</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatterin des Ausschusses vorgelegt.

<sup>209</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1993 II S. 1741; LGBL 1998 Nr. 39; öBGBL Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

<sup>210</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf> (Anlage I) und [http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda\\_21.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf) (Anlage II).

<sup>211</sup> Resolution S-19/2, Anlage.

<sup>212</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>213</sup> Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>214</sup> Resolution 66/288, Anlage.

<sup>215</sup> Resolution 65/1.

<sup>216</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

*unter Hinweis* auf die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker<sup>217</sup>,

*sowie unter Hinweis darauf*, dass die Ziele des Übereinkommens, die in Übereinstimmung mit seinen maßgeblichen Bestimmungen verfolgt werden, die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile durch angemessenen Zugang zu genetischen Ressourcen und angemessene Weitergabe der einschlägigen Technologien unter Berücksichtigung aller Rechte an diesen Ressourcen und Technologien sowie durch angemessene Finanzierung sind,

*in Bekräftigung* des Eigenwerts der biologischen Vielfalt und ihrer Werte in ökologischer, genetischer, sozialer, wirtschaftlicher, wissenschaftlicher, erzieherischer, kultureller und ästhetischer Hinsicht sowie im Hinblick auf ihre Erholungsfunktion und ihrer wichtigen Rolle bei der Erhaltung von Ökosystemen, die unverzichtbare Dienste leisten und daher eine wichtige Grundlage für die nachhaltige Entwicklung und das menschliche Wohl bilden,

*in der Erkenntnis*, dass die Verwirklichung der drei Ziele des Übereinkommens von ausschlaggebender Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung, die Beseitigung der Armut und die Verbesserung des Wohlergehens der Menschen ist und einen wesentlichen Faktor für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, darstellt,

*erneut erklärend*, dass die Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts das souveräne Recht haben, ihre eigenen Ressourcen gemäß ihrer eigenen Umweltpolitik zu nutzen, und die Verantwortung haben, dafür Sorge zu tragen, dass Tätigkeiten unter ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle der Umwelt anderer Staaten oder von Gebieten jenseits der Grenzen des Bereichs nationaler Hoheitsbefugnisse keinen Schaden zufügen,

*darin erinnernd*, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 65/161 den Zeitraum 2011-2020 zur Dekade der Vereinten Nationen zur biologischen Vielfalt erklärte, mit dem Ziel, zur Durchführung des Strategieplans für die biologische Vielfalt 2011-2020<sup>218</sup> beizutragen,

*anerkennend*, dass das traditionelle Wissen der indigenen und ortsansässigen Gemeinschaften, ihre Innovationen und Praktiken einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt leisten und dass sie das soziale Wohl und eine nachhaltige Existenzsicherung fördern können, wenn sie umfassend angewendet werden,

*Kenntnis nehmend* von dem von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer elften Tagung angenommenen Beschluss XI/14<sup>219</sup>, in dem die Vertragsparteien unter Hinweis auf die in den Ziffern 26 und 27 des Berichts des Ständigen Forums für indigene Fragen über seine zehnte Tagung enthaltenen Empfehlungen<sup>220</sup> die Offene intersessionale Ad-hoc-Arbeitsgruppe zu Artikel 8 j) und damit zusammenhängenden Bestimmungen ersuchten, unter Berücksichtigung der Stellungnahmen von Vertragsparteien, anderen Regierungen, maßgeblichen Interessenträgern und indigenen und ortsansässigen Gemeinschaften diese Angelegenheit und all ihre Folgen für das Übereinkommen und die Vertragsparteien auf ihrer nächsten Tagung zu prüfen, zur weiteren Prüfung durch die Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer zwölften Tagung,

*feststellend*, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer zehnten Tagung das Protokoll von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt<sup>221</sup> verabschiedet hat, und den Beitrag anerkennend, den der Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt, zur Beseitigung der Armut und zur ökologischen Nachhaltigkeit und somit zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele leisten,

---

<sup>217</sup> Resolution 61/295, Anlage.

<sup>218</sup> Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/10/27, Anhang, Beschluss X/2.

<sup>219</sup> Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/11/35, Anhang I.

<sup>220</sup> *Official Records of the Economic and Social Council, 2011, Supplement No. 23* und Korrigendum (E/2011/43 und Corr.1).

<sup>221</sup> Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/10/27, Anhang, Beschluss X/1.

sowie feststellend, dass 192 Staaten und 1 Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration Vertragsparteien des Übereinkommens sind und dass 163 Staaten und 1 Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt<sup>222</sup> sind,

ferner feststellend, dass 91 Staaten und 1 Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration das Protokoll von Nagoya unterzeichnet haben,

unter Hinweis darauf, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer neunten Tagung die Strategie zur Mobilisierung von Mitteln für die Verwirklichung der drei Ziele des Übereinkommens<sup>223</sup> verabschiedet hat, sowie unter Hinweis auf die von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer zehnten und elften Tagung angenommenen Beschlüsse X/3<sup>224</sup> und XI/4<sup>219</sup> über die Überprüfung ihrer Umsetzung, einschließlich der Festlegung vorläufiger Ziele,

mit dem Ausdruck tief empfundenen Dankes an die Regierung Indiens für die Ausrichtung der elften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens vom 8. bis 19. Oktober 2012 und der sechsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena dient, vom 1. bis 5. Oktober 2012, die beide in Hyderabad stattfanden, und den von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer elften Tagung gefassten Beschluss begrüßend, das Angebot der Regierung der Republik Korea anzunehmen, die zwölfte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die siebente Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena dient, und die erste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Nagoya dient, auszurichten, die alle in der zweiten Jahreshälfte 2014 stattfinden sollen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Exekutivsekretärs des Übereinkommens über die biologische Vielfalt zur Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens<sup>225</sup>;

2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der kürzlich erfolgten Ernennung des neuen Exekutivsekretärs und bekundet ihre Unterstützung während seiner Amtszeit;

3. *bekräftigt* das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“<sup>214</sup> und unter anderem die Verpflichtungen in Bezug auf die biologische Vielfalt;

4. *begrüßt* die Ergebnisse der elften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens<sup>219</sup>;

5. *erkennt an*, dass die Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt<sup>209</sup> erneut erklärt haben, dass finanzielle, personelle und technische Ressourcen aus allen Quellen mobilisiert werden müssen und dass dies mit der wirksamen Durchführung des Strategieplans für die biologische Vielfalt 2011-2020<sup>218</sup> abgestimmt werden soll, betont, dass die Evaluierung aller mobilisierten Ressourcen im Hinblick auf die erzielten Ergebnisse bezüglich der biologischen Vielfalt weiter geprüft werden muss, und begrüßt in dieser Hinsicht den Beschluss der Vertragsparteien des Übereinkommens<sup>226</sup> über eine beträchtliche Erhöhung der insgesamt in Bezug auf die biologische Vielfalt bereitzustellenden Mittel für die Durchführung des Strategieplans für die biologische Vielfalt 2011-2020 aus einer Vielzahl von Quellen, einschließlich der nationalen und internationalen Mobilisierung von Ressourcen, der internationalen Zusammenarbeit und der Erkundung neuer und innovativer Finanzierungsmechanismen;

---

<sup>222</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2226, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2003 II S. 1506; öBGBI. III Nr. 94/2003; AS 2004 579.

<sup>223</sup> Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/9/29, Anhang I, Beschluss IX/11.

<sup>224</sup> Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/10/27, Anhang.

<sup>225</sup> A/67/295, Abschn. III.

<sup>226</sup> Beschluss XI/4 mit dem Titel „Überprüfung der Durchführung der Strategie zur Mobilisierung von Ressourcen, einschließlich der Festlegung von Zielen“, angenommen auf der elften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens (siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/11/35, Anhang I).

6. *begrüßt* die von den Vertragsparteien des Übereinkommens und maßgeblichen Interessenträgern durchgeführten Initiativen, die auf die wirksame Durchführung des Strategieplans für die biologische Vielfalt 2011-2020 zielen, dankt für den Beitrag der Regierung Indiens auf der elften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens durch die Zusage von Hyderabad, die darauf zielt, die institutionellen Mechanismen zu stärken und die technischen und personellen Kapazitäten auszubauen, und die zweckgebundene Mittel für die Förderung eines ähnlichen Kapazitätsaufbaus in den Entwicklungsländern umfasst, und legt den Vertragsparteien, die dazu in der Lage sind, nahe, ähnliche Initiativen einzuleiten;

7. *legt* den Regierungen und allen Interessenträgern *nahe*, im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens Maßnahmen zu ergreifen, die darauf zielen, die Forschungs- und Entwicklungsergebnisse und die sich aus der kommerziellen und sonstigen Nutzung genetischer Ressourcen ergebenden Vorteile zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen auf ausgewogene und gerechte Weise aufzuteilen;

8. *anerkennt* die Rolle, die indigene und ortsansässige Gemeinschaften beim verantwortungsvollen Umgang mit und der nachhaltigen Bewirtschaftung von erneuerbaren natürlichen Ressourcen spielen können, sowie die mögliche Rolle marktorientierter und nicht marktorientierter Ansätze bei der Bewirtschaftung dieser Ressourcen;

9. *fordert* die Vertragsparteien und alle Interessenträger *auf*, in ihre nationalen Strategien und Aktionspläne Maßnahmen aufzunehmen, die darauf zielen, die Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche indigener und ortsansässiger Gemeinschaften mit traditionellen Lebensformen, die für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt von Belang sind, zu achten, zu bewahren und zu erhalten, ihre breitere Anwendung mit Billigung und unter Beteiligung der Träger dieser Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche zu begünstigen und die gerechte Teilung der aus der Nutzung dieser Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche entstehenden Vorteile zu fördern;

10. *betont*, wie wichtig das Engagement des Privatsektors für die Verwirklichung der drei Ziele des Übereinkommens und bei der Erreichung der Biodiversitäts-Zielvorgaben ist, und bittet die Unternehmen, sich in Politik und Praxis deutlicher an den Zielen des Übereinkommens auszurichten, auch im Weg über Partnerschaften;

11. *erkennt an*, dass die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt erheblich zur Verringerung des Katastrophenrisikos und zur Minderung der nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels beitragen können, namentlich durch die Stärkung der Resilienz sensibler Ökosysteme und durch die Verringerung ihrer Verwundbarkeit;

12. *legt* den Vertragsparteien *nahe*, in enger Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Interessenträgern konkrete Maßnahmen für die Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens und des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile<sup>221</sup> zu ergreifen, ersucht die Vertragsparteien, ihre Verpflichtungen und Zusagen im Rahmen des Übereinkommens in enger Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Interessenträgern kohärent und wirksam umzusetzen, und betont in dieser Hinsicht, dass die Schwierigkeiten, die die vollständige Durchführung des Übereinkommens behindern, auf allen Ebenen umfassend angegangen werden müssen;

13. *fordert* die Vertragsparteien des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, den Technologietransfer zugunsten der wirksamen Durchführung des Übereinkommens im Einklang mit seinen Bestimmungen zu erleichtern, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Strategie für die praktische Durchführung des Arbeitsprogramms für Technologietransfer und wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit, die die Ad-hoc-Gruppe technischer Sachverständiger für Technologietransfer und wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit erarbeitet hat, sowie von Beschluss XI/2 mit dem Titel „Prüfung der Fortschritte bei der Durchführung der nationalen Strategien und Aktionspläne im Bereich biologische Vielfalt und der damit verbundenen Unterstützung der Vertragsparteien im Hinblick auf den Kapazitätsaufbau“<sup>219</sup>;

14. *fordert* die Regierungen und alle Interessenträger *auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die sozioökonomischen Auswirkungen und Vorteile, die sich aus der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt und ihrer Bestandteile sowie der Ökosysteme und ihrer unverzichtbaren Dienstleistungen ergeben, in den einschlägigen Programmen und Politiken auf allen Ebenen durchgängig zu berücksichtigen, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, Gegebenheiten und Prioritäten;

15. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, weiterhin eine effizientere und kohärentere Verwirklichung der drei Ziele des Übereinkommens anzustreben, und fordert die Vertragsparteien und Interessenträger auf, die Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit für die Umsetzung der in dem Übereinkommen enthaltenen Verpflichtungen auszubauen, unter anderem durch das Beheben von Umsetzungsdefiziten, insbesondere im Hinblick auf Artikel 15 des Übereinkommens;

16. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Gemeinsamen Verbindungsgruppe der Sekretariate und Büros der zuständigen Nebenorgane des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika<sup>227</sup>, und des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>228</sup> (die Rio-Übereinkommen) und der Verbindungsgruppe der Übereinkünfte mit Bezug zur biologischen Vielfalt, erkennt an, wie wichtig es ist, die Kohärenz bei der Durchführung dieser Übereinkommen zu verbessern, ist sich dessen bewusst, wie wichtig es ist, die Synergien zwischen den Übereinkünften mit Bezug zur biologischen Vielfalt unbeschadet ihrer spezifischen Ziele zu stärken, und legt den Konferenzen der Vertragsparteien der multilateralen Umweltübereinkünfte mit Bezug zur biologischen Vielfalt nahe, eine Verstärkung ihrer diesbezüglichen Anstrengungen zu erwägen, unter Berücksichtigung einschlägiger Erfahrungen und eingedenk der unabhängigen Rechtsstellung und des Mandats dieser Übereinkünfte;

17. *bekräftigt erneut*, wie wichtig es ist, die von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über biologische Vielfalt auf ihrer zehnten Tagung angenommenen Aichi-Biodiversitätsziele<sup>218</sup> zu verwirklichen und den Strategieplan für die biologische Vielfalt 2011-2020 durchzuführen;

18. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, die Aichi-Biodiversitätsziele in die Beiträge des Systems der Vereinten Nationen zur Unterstützung des Strategieplans für die biologische Vielfalt 2011-2020 zu integrieren, und bittet das System der Vereinten Nationen, die Zusammenarbeit seiner Mitglieder zur Unterstützung der Durchführung des Strategieplans weiterhin zu erleichtern;

19. *bittet* die Länder, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben oder ihm noch nicht beigetreten sind, dies zu tun;

20. *bittet* die Vertragsparteien des Übereinkommens, das Protokoll von Nagoya zu ratifizieren oder ihm beizutreten, um sein baldiges Inkrafttreten und seine Durchführung sicherzustellen, und ersucht darüber hinaus den Exekutivsekretär, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen auch weiterhin Kapazitätsaufbau- und Entwicklungsaktivitäten zu unterstützen, um die Ratifikation, das baldige Inkrafttreten und die Durchführung des Protokolls von Nagoya zu fördern, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von dem Fonds für die Durchführung des Protokolls von Nagoya innerhalb der Globalen Umweltfazilität, der darauf zielt, konkrete Projekte zum Aufbau von Kapazitäten für die Durchführung des Protokolls von Nagoya zu unterstützen;

21. *begrüßt* die Einrichtung der Zwischenstaatlichen Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen und ihren möglichen Nutzen für die Regierungen, bittet um eine rasche Aufnahme ihrer Arbeit, damit sie den Entscheidungsträgern die besten verfügbaren politikrelevanten Informationen über die biologische Vielfalt bereitstellen kann, und legt den Mitgliedstaaten nahe, Mitglieder der Plattform zu werden, sofern sie es noch nicht sind;

22. *beschließt*, während der achtundsechzigsten Tagung der Generalversammlung eine der Sonderveranstaltungen des Zweiten Ausschusses im Rahmen der Dekade der Vereinten Nationen zur biologischen Vielfalt und mit dem Ziel der Förderung der Bemühungen um verbesserte Kohärenz einer gemeinsamen Unterrichtung durch das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, die Weltorganisation für geistiges Eigentum, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, das Se-

---

<sup>227</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

<sup>228</sup> Ebd., Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

ekretariat des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen über die Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens zu widmen, einschließlich der Maßnahmen zur Förderung des Zugangs zu genetischen Ressourcen und der ausgewogenen und gerechten Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile und des damit verbundenen traditionellen Wissens, und eine Zusammenfassung der Veranstaltung in die Mitteilung des Generalsekretärs über die Durchführung der Umweltübereinkünfte der Vereinten Nationen<sup>229</sup> aufzunehmen, die der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung, vor der zwölften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, vorgelegt wird;

23. *legt* den Vertragsparteien und allen betroffenen Interessenträgern, Institutionen und Organisationen *nahe*, bei der Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen dem Strategieplan für die biologische Vielfalt 2011-2020 und den Aichi-Biodiversitätszielen Rechnung zu tragen und dabei die drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung zu berücksichtigen;

24. *bittet* das Sekretariat des Übereinkommens, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung über den Generalsekretär über die Fortschritte bei der Durchführung des Übereinkommens und der Aichi-Biodiversitätsziele, einschließlich der im Verlauf ihrer Durchführung auftretenden Schwierigkeiten, Bericht zu erstatten;

25. *beschließt*, den Unterpunkt „Übereinkommen über die biologische Vielfalt“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 67/213

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 21. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/437/Add.7, Ziff. 9)<sup>230</sup>.

#### **67/213. Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine zwölfte Sondertagung und die Durchführung von Abschnitt IV.C „Die Umweltsäule im Kontext der nachhaltigen Entwicklung“ des Ergebnisdokuments der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* des Mandats in ihrer Resolution 2997 (XXVII) vom 15. Dezember 1972, mit der das Umweltprogramm der Vereinten Nationen eingerichtet wurde, und der anderen einschlägigen Resolutionen, die sein Mandat festigen, sowie der Erklärung von Nairobi vom 7. Februar 1997 über die Rolle und das Mandat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen<sup>231</sup> und der Ministererklärung von Malmö vom 31. Mai 2000<sup>232</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 53/242 vom 28. Juli 1999, 55/200 vom 20. Dezember 2000, 57/251 vom 20. Dezember 2002, 64/204 vom 21. Dezember 2009, 65/162 vom 20. Dezember 2010 und 66/203 vom 22. Dezember 2011 sowie andere frühere Resolutionen betreffend den Verwaltungsrat/das Globale Ministerforum Umwelt des Umweltprogramms der Vereinten Nationen,

*in Bekräftigung seiner Entschlossenheit*, die Rolle des Umweltprogramms der Vereinten Nationen als der führenden globalen Umweltbehörde zu stärken, die die globale Umweltagenda festlegt, die kohärente Umsetzung der Umweltdimension der nachhaltigen Entwicklung im System der Vereinten Nationen fördert und als kompetentes Sprachrohr der globalen Umwelt fungiert,

---

<sup>229</sup> Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung der Berichte der Sekretariate des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt.

<sup>230</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatterin des Ausschusses vorgelegt.

<sup>231</sup> *Official Records of the General Assembly, Fifty-second Session, Supplement No. 25 (A/52/25)*, Anhang, Beschluss 19/1, Anlage.

<sup>232</sup> Ebd., *Fifty-fifth Session, Supplement No. 25 (A/55/25)*, Anhang I, Beschluss SS.VI/1, Anlage.